

DE

DGRelex.D.3 - HR

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 126/1999

vom 5. November 1999

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde mit Beschluß Nr. 76/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999¹ geändert;

Die Entscheidung 1999/121/EG der Kommission vom 27. Januar 1999 zur Änderung der Entscheidung 97/778/EG und zur Aktualisierung des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen zugelassenen Grenzkontrollstellen² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 1999/129/EG der Kommission vom 29. Januar 1999 zur zweiten Änderung der Entscheidung 94/381/EG über Schutzmaßnahmen in bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluß gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird unter Nummer 39 (Entscheidung 97/778/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **399 D 0121:** Entscheidung 1999/121/EG der Kommission vom 27. Januar 1999 (ABl. L 37 vom 11.2.1999, S. 25)."

¹ ABl. L ...

² ABl. L 37 vom 11.2.1999, S. 25.

³ ABl. L 41 vom 16.2.1999, S. 14.

Artikel 2

In Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird unter Nummer 26 (Entscheidung 94/381/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **399 D 0129**: Entscheidung 1999/129/EG der Kommission vom 29. Januar 1999 (ABl. L 41 vom 16.2.1999, S. 14)."

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 1999/121/EG und 1999/129/EG der Kommission in norwegischer Sprache, der der norwegischen Sprachfassung dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 6. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 5. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner